

Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Juristinnen machen Karriere – wir stellen sie vor

Das Interview führte Dr. Katja Rodi im Januar 2014

Frau Rudolf, wenn ich mir Ihren beruflichen Werdegang und die Liste ihrer Veröffentlichungen ansehe, dann fällt mir auf, dass Menschenrechte und Gleichheit der Geschlechter offensichtlich schon sehr früh eine große Rolle für Sie gespielt haben. War diese Ausrichtung eine bewusste Entscheidung?

Ja, aber nacheinander. Meine wohl früheste Erinnerung an politische Diskussionen zuhause am Mittagstisch betrifft das Kontaktsperregesetz, das im Hinblick auf die inhaftierten RAF-Terroristen erlassen wurde. Es ging um das wirksame Recht auf Verteidigung, anwaltliches Selbstverständnis, staatliche Schutzpflichten und menschenwürdige Haftbedingungen. In der aufgeheizten Stimmung des Deutschen Herbst wurde meine Grundeinstellung geprägt: Menschenrechte gelten für alle und es braucht Menschen, die sich für Menschenrechte einsetzen und sie gerade in Krisenzeiten verteidigen. Deshalb habe ich mich für das Jurastudium entschieden.

Die Menschenrechte von Frauen hatte ich dabei aber noch nicht im Blick. Noch als wissenschaftliche Mitarbeiterin glaubte ich, dass die Gleichheit der Geschlechter in Deutschland schon erreicht sei. Die Debatten um die Aufnahme des Gleichstellungsgebots in das Grundgesetz und um Frauenquoten im öffentlichen Dienst haben mich dann eines Besseren belehrt. Damals bin ich in den djv eingetreten und habe mein wissenschaftliches Interesse an den Menschenrechten auch auf Fragen der Gleichberechtigung von Frauen erstreckt. Die Juniorprofessur war schließlich für mich die Chance, Menschenrechte und Geschlechtergleichstellung in Forschung und Lehre systematischer zusammenzubringen.

Sie sind seit gut vier Jahren Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Welche Aufgaben hat das Institut?

Das Institut ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, es soll also dazu beitragen, dass Deutschland seine menschenrechtlichen Verpflichtungen erfüllt – nach innen wie nach außen. Unsere Kernaufgabe ist es deshalb, wissenschaftsbasiert die Politik, aber auch zivilgesellschaftliche Akteure und Gerichte, zu beraten. Unser alleiniger Maßstab sind dabei die grundgesetzlich, europäisch und international verankerten Menschenrechte.

Wir bearbeiten eine breite Themenpalette. Beim Schutz vor Diskriminierung setzen wir uns beispielsweise dafür ein, dass die Rechtsgrundlagen für anlasslose Polizeikontrollen abgeschafft werden, weil sie rassistischer Diskriminierung Vorschub leisten, sogenanntes racial profiling. Und schon lange treten wir für eine Verbesserung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ein, unter anderem durch die Einführung eines Verbandsklagerechts. Ein weiteres wichtiges Thema ist die Achtung der Menschen-

Kurzbiographie:

1983-1989	Studium der Rechtswissenschaft in Bonn und Genf
1990-1992	Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Völkerrecht der Universität Bonn
1994	Zweites Juristisches Staatsexamen
1994-2000	Wissenschaftliche Assistentin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
1999	Promotion an der Humboldt-Universität zu Berlin zum Thema „Die thematischen Berichtersteller und Arbeitsgruppen der UN-Menschenrechtskommission“
2001-2002	Lise-Meitner Stipendium, Forschungsaufenthalt in New Orleans, USA
2003-2009	Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und Gleichstellungsrecht, Freie Universität Berlin (u.a. Leitung des Projekts „Völkerrechtliche Vorgaben für Governance in schwachen und zerfallenden Staaten“ im Sonderforschungsbereich „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit“)
Seit 2010	Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin

rechte in der Terrorismusbekämpfung. Ob Rechtsextremismustagegesetze, Antiterroristengesetze oder NSA-Skandal – wir verteidigen das Recht auf Privatsphäre und auf informationelle Selbstbestimmung und deshalb auch die strengen Begrenzungen des Datenaustauschs zwischen Polizei und Geheimdiensten. Traurige Aktualität haben die Menschenrechte von Flüchtlingen; dabei geht es zum einen darum, Flüchtlingen im Mittelmeer wirksamen Zugang zum europäischen Asylsystem zu sichern. Zum anderen geht es um den menschenrechtlich gebotenen Umgang mit Flüchtlingen in Deutschland. So ist immer noch nicht gewährleistet, dass weibliche Flüchtlinge, die durch sexualisierte Gewalt traumatisiert sind, frühzeitig identifiziert werden und das Asylverfahren nicht zu ihrer Re-Traumatisierung führt. Bei den Rechten von Menschen mit Behinderungen steht das Recht auf inklusive Bildung im Vordergrund. Und das ist nur ein Ausschnitt unserer Inlandsthemen!

Arbeitet das Institut auch zu Menschenrechtsproblemen im Ausland?

Nur indirekt, indem wir, unserer Aufgabe entsprechend, daran arbeiten, dass das Handeln Deutschlands nach außen an Menschenrechten ausgerichtet ist. Deshalb entwickeln wir Konzepte für die Umsetzung von Menschenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit. Wie können etwa in den Partnerländern die

Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden, wie kann das Recht auf Nahrung verwirklicht werden? Ferner setzen wir uns dafür ein, dass Deutschland die UN-Leitlinien zu Wirtschaft und Menschenrechten umsetzt. Dazu gehört ein Nationaler Aktionsplan ebenso wie menschenrechtliche Kriterien für Rüstungsexporte und staatliche Kreditvergabe sowie verbesserte Klagemöglichkeiten in Deutschland für Menschen, die im Ausland Opfer von Menschenrechtverletzungen durch deutsche Unternehmen werden.

Auf der internationalen Ebene beteiligen wir uns an der Fortentwicklung von Menschenrechten, beispielsweise zur Sicherung der Menschenrechte Älterer. Und wir setzen uns für eine Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein, mit dem Ziel, wirksamen Individualrechtsschutz für alle Menschen in Europa zu sichern. In der großen thematischen Breite, der Verknüpfung von Grundgesetz, Europäischer Menschenrechtskonvention und UN-Menschenrechtsverträgen, der disziplinenübergreifenden Herangehensweise sowie der Lösungsorientierung liegt für mich der besondere Reiz der Arbeit am Institut.

Wie sieht Ihr beruflicher Alltag aus?

Vielfältig! Und das Beste: Es wird viel gelacht! Ich leite die gemeinsame strategische Planung des Instituts an, also die Auswahl der inhaltlichen Schwerpunkte und der Instrumente zu ihrer Bearbeitung und ich erarbeite mit den Kolleginnen und Kollegen unsere Positionierungen. Ich finde es dabei besonders anregend, dass breites juristisches Wissen, sozialwissenschaftliche Erkenntnisse, wissenschaftliche Sorgfalt und Kreativität zusammenkommen und wir im Team praxistaugliche menschenrechtlich fundierte Empfehlungen entwickeln. Weil hierfür auch ein enger Austausch mit der Praxis und der Zivilgesellschaft nötig ist, beteilige ich mich nach Möglichkeit an unseren Fachgesprächen und öffentlichen Konferenzen. Die Erkenntnisse und Positionen des Instituts vertrete ich in Gesprächen mit der Politik, in Interviews, Vorträgen und Debatten oder in unseren Veranstaltungen der Menschenrechtsbildung. Bei allem kann ich natürlich nur glaubwürdig sein, wenn ich selbst mit der Materie gut vertraut bin; eigene wissenschaftliche Arbeit ist daher unverzichtbarer Bestandteil meiner Tätigkeit. Ehrlich gesagt – ohne das wäre die Institutstätigkeit für mich auf Dauer auch nicht befriedigend. Ich bin nun einmal Wissenschaftlerin!

Spannend ist auch der internationale Austausch. Von anderen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen gewinnen wir wichtige Anregungen für die eigene Arbeit. Manchmal macht mich das auch ein wenig neidisch. Die polnische Ombudsinstitution kann beispielsweise eine abstrakte Normenkontrolle beim Verfassungsgericht anstrengen. Wenn wir uns an internationalen Rechtsetzungsprozessen beteiligen, ist es für mich als Völkerrechtlerin faszinierend, die Verhandlungsdynamiken zu beobachten und zu erleben, wie Rechtsüberzeugung entsteht. Und ich habe inspirierende Frauen kennengelernt, die unter schwierigsten Bedingungen ihre Nationale Menschenrechtsinstitution leiten, die sich unerschrocken gegen Gewalt und Unterdrückung, gerade auch von Frauen, engagieren und die mich mit ihrer visionären Kraft mitreißen.

Natürlich gehört zu meiner Leitungsaufgabe auch die Haushalts- und die Personalverantwortung, die ich zusammen mit dem stellvertretenden Direktor trage. Und manchmal kommt auch etwas völlig Unvorhersehbares, zum Beispiel ein Bienen-schwarm, der sich auf unserer Institutsterrasse niederlässt. Gut, wenn man dann nicht nur § 961 BGB kennt...

Spielen in diesem beruflichen Alltag gleichstellungspolitische Themen eine Rolle?

Ja; das Institut hat beispielsweise eine wichtige Aufgabe bei der Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW in Deutschland: Wir begleiten das Staatenberichtsverfahren, indem wir etwa die Zivilgesellschaft über ihre Beteiligungsmöglichkeiten informieren und Zusammenarbeit fördern und indem wir Politik und Frauenorganisationen zusammenbringen, damit sie sich über Strategien und Instrumente zur Umsetzung der UN-Empfehlungen austauschen. Hausintern haben wir gute Fortschritte beim Mainstreaming der Menschenrechte von Frauen gemacht. Die Situation von Frauen behandeln wir systematisch in den bearbeiteten Politikfeldern, etwa bei den Rechten von Menschen mit Behinderung, von alten Menschen, von Flüchtlingen oder in der Entwicklungszusammenarbeit. Ich freue mich, dass wir kürzlich ein eigenes Projekt zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen begonnen haben. Mit ihm wollen wir darauf hinwirken, dass die strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Frauen den menschenrechtlichen Vorgaben entspricht. Mein Traum ist eine eigene Abteilung, die sich mit den Menschenrechten von Frauen in Deutschland befasst. Ich arbeite deshalb daran, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, systematisch die Lage von Frauen in Deutschland aus menschenrechtlicher Perspektive erfassen und menschenrechtspolitischen Handlungsbedarf identifizieren zu können.

Hatten Sie bei Antritt dieses Postens besondere Ziele; Ziele, die Sie vielleicht auch schon teilweise verwirklicht haben?

Ich hatte zwei Hauptziele: erstens, die Bedeutung des Instituts im grundrechtlichen und rechtspolitischen Diskurs in Deutschland zu stärken und breite Anerkennung seiner besonderen Aufgabe als Nationaler Menschenrechtsinstitution zu erreichen. Und zweitens wollte ich das Institut im Lichte der Erfahrungen anderer Nationaler Menschenrechtsinstitutionen weiterentwickeln. In Teilen haben wir diese Ziele schon erreicht. So hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht das Institut zur Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren aufgefordert, der Bundestag fragt zunehmend unsere Expertise in Anhörungen ab und als Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention haben wir große Sichtbarkeit erlangt. Mit unserem Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ tragen wir zu einer verbesserten Beachtung der Menschenrechte in Gerichtsverfahren in Deutschland bei. Hier bleibt freilich noch viel zu tun, etwa durch menschenrechtliche Fortbildung für Richterinnen und Richter.

Weitere Aufgabe für die Zukunft ist, unsere Funktion zum Schutz der Menschenrechte beizutragen, zu stärken. Wir wollen dies durch mehr unabhängige Stellungnahmen in richtungswisenden Gerichtsverfahren erreichen. Hierfür müssen wir



▲ Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, (C) Svea Pietschmann/DIMR.

in unseren Themenfeldern die Kontakte zu Anwaltschaft und Gerichten verstärken. Wir wollen künftig regelmäßig Berichte über die Lage der Menschenrechte in einzelnen Lebensbereichen in Deutschland erstellen. Sie sollen Schutzlücken identifizieren und dazu beitragen, dass sich die Politik dort an Menschenrechten ausrichtet. In anderen Staaten ist es sogar gang und gäbe, jährlich einen Bericht zur Menschenrechtslage im Land vorzulegen, den das Parlament dann debattiert.

Vor der Leitung des Deutschen Instituts für Menschenrechte waren Sie Juniorprofessorin an der Freien Universität in Berlin. Halten Sie die Einrichtung von Juniorprofessuren für eine Möglichkeit, die geringe Repräsentanz von Frauen in leitenden wissenschaftlichen Positionen zu verbessern?

Ja, aber für die Rechtswissenschaft gilt das nur, wenn sich die Fakultäten wieder auf die ursprüngliche Idee der Juniorprofessur besinnen: Dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen anderen Weg in eine Lebenszeitprofessur zu eröffnen als über die Habilitation, nämlich über eigenständige Forschung und die Übernahme von Leitungsverantwortung, beispielsweise in Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden. Die frühe Eigenständigkeit sollte es ermöglichen, statt eines disziplinär begrenzten Habilitationsprojekts transdisziplinär zu arbeiten und internationale Erfahrungen zu gewinnen. All das ist für wissenschaftliche Leitungsfunktionen unabdingbar.

Was ich zunehmend beobachte, ist jedoch, dass juristische Fakultäten das alles zusätzlich zur Habilitation wollen. Zu-

gleich werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oft erheblich mit Aufgaben in Lehre, Prüfung und akademischer Selbstverwaltung eingedeckt. Letzteres gilt für Frauen wegen des deutlich geringeren Professorinnenanteils überproportional. Angesichts unterschiedlicher Sozialisierung von Frauen und Männern darf es auch nicht dem individuellen Verhandlungsgeschick oder der Fähigkeit zum Nein-Sagen überlassen bleiben, welche zusätzlichen Aufgaben eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor übernimmt. Vielmehr benötigen beide institutionelle und personelle Unterstützung an ihrer Fakultät. Es braucht einen Mentalitätswechsel und konkrete Maßnahmen, wie die Einführung von tenure track-Optionen für Juniorprofessuren, also die Perspektive der Überführung in eine Lebenszeitprofessur, oder eine Mittelzuweisung an eine Fakultät abhängig davon, wie viele ihrer Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderswo eine Lebenszeitstelle erhalten.

Ich würde gerne noch einmal auf den Inhalt Ihrer jetzigen beruflichen Tätigkeit zurückkommen. Was macht die Arbeit mit Menschenrechten für Jurist_innen interessant, und damit eng zusammenhängend die Frage: Welche Bedeutung haben aus Ihrer Sicht die Menschenrechte für die Gleichstellung der Geschlechter?

Wer in seiner beruflichen Tätigkeit auch Sinn sucht, ist bei Menschenrechtsarbeit richtig. Denn wer für die Verwirklichung von Menschenrechten arbeitet, sichert Menschen ihre Selbstbestimmung, verschafft den Ausgegrenzten Gehör im politischen

Prozess, damit auch ihre Rechte verwirklicht werden und trägt zu einer Gesellschaft bei, die sich am Menschen ausrichtet. Interessant wird die Arbeit auch durch ihre internationale und europäische Dimension. Um das Potenzial der Menschenrechte ganz auszuschöpfen, genügt es nämlich nicht, allein auf die eigene Verfassung oder innerstaatliche Rechtsbehelfe zu schauen. Internationale Menschenrechtsnormen eröffnen neue Perspektiven, um Probleme angemessen zu lösen und internationale Beschwerdeverfahren bieten Wege, dies gegebenenfalls auch gegen die Entscheidungen deutscher Gerichte zu erreichen.

Das gilt auch für die Gleichstellung der Geschlechter als menschenrechtliches Gebot. Für den Kampf gegen die Diskriminierung von Frauen sind die Menschenrechte nach dem Grundgesetz und internationalen Verträgen Legitimation und zentraler Bezugspunkt. Denn der Staat ist zur Gleichstellung von Frauen verpflichtet; sie steht nicht im Belieben der Politik. Außerdem konkretisieren die Menschenrechte das Gleichstellungsgebot für alle Lebensbereiche. Sie sind daher ein wichtiges Mittel, um Gleichstellungsmaßnahmen so auszurichten, dass sie die Lebenswirklichkeit von Frauen ganz erfassen und Frauen als Rechtsträgerinnen wahrnehmen, nicht als Empfängerinnen sozialer Wohltaten.

Die Bedeutung der Menschenrechte für die Geschlechtergleichstellung geht hierüber hinaus. Insbesondere die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW verdeutlicht nämlich, dass die Diskriminierung von Frauen mehr ist als eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Sie ist auch und gerade ein Mittel zur Unterdrückung von Frauen und zur Herstellung einer Hierarchie zwischen Männern und Frauen. Deshalb ist zum Beispiel sexuelle Belästigung eine Diskriminierung.

Ein menschenrechtliches Verständnis von Geschlechtsdiskriminierung stellt ferner Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität als gesellschaftliche und rechtliche Norm in Frage. Das liegt daran, dass CEDAW „Geschlecht“ als soziales Geschlecht – also Gender – versteht. Zur Zuschreibung von „richtigem“ Verhalten von Frauen (und Männern) gehört auch die Heterosexualität. Die Diskriminierung von Lesben ist deshalb menschenrechtlich betrachtet auch durch das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung untersagt. Ebenso erweist sich die scheinbar „naturgegebene“ biologische Unterscheidung zwischen Männern und Frauen bei genauem Hinsehen als definitionsabhängig und damit als gesellschaftlich gesetzt. Daher hat sich der CEDAW-Ausschuss zu Recht mit der Situation intersexueller Menschen in Deutschland befasst.

Außerdem verbinden die Menschenrechte das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit den anderen Diskriminierungsverboten. Sie verlangen, bei der Bekämpfung von Diskriminierung die verschiedenen Dimensionen von Diskriminierung und ihre Überschneidungen zu berücksichtigen – das ist die sogenannte intersektionale Diskriminierung. So sind beispielsweise Kopftuchverbote als mögliche Diskriminierung aufgrund der Religion, aber zugleich auch als mögliche indirekte Diskriminierung von Frauen zu betrachten. Gerade für geschlechtergerechte Rechtspolitik ist Intersektionalität als Analysekategorie unverzichtbar.

Würden Sie jungen Juristinnen empfehlen auf den Bereich der Menschenrechte, vielleicht sogar auf den Bereich der Frauenmenschenrechte, einen Schwerpunkt in ihrer Ausbildung zu legen?

Ich kann jeder jungen Juristin nur nachdrücklich raten, in Studium und Referendariat den Schwerpunkt auf das zu legen, wofür sie brennt. Denn schließlich wird ihre Wahl ihr weiteres Berufsleben bestimmen. Für einen Schwerpunkt im Bereich der Menschenrechte spricht all das gerade Gesagte. Menschenrechte erlauben es auch, sich intensiv mit Internationalisierung und Europäisierung des Rechts zu befassen. Zugleich empfehle ich Realismus: Stellen, auf denen sich eine Juristin ausschließlich mit Menschenrechten – und insbesondere den Menschenrechten von Frauen – befassen kann, sind rar. Hier kommen deutsche und internationale Menschenrechtsorganisationen oder Forschungsinstitutionen in Betracht sowie Organisationen im Bereich der Entwicklungspolitik oder die Tätigkeit als politische Referentin im Bundestag oder einem Landesparlament. Viele dieser Stellen sind allerdings befristet und es gibt wenige Aufstiegsmöglichkeiten. Das mag man zu Beginn der Berufstätigkeit noch als unwichtig ansehen, es wird aber im Verlauf des Lebens für die meisten immer wichtiger.

Deshalb empfehle ich, den Schwerpunkt Menschenrechte oder Menschenrechte von Frauen mit einem konkreten Rechtsgebiet zu verbinden, etwa mit dem Strafrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht. Das eröffnet dann die Möglichkeit, bei der Arbeit in Sozialverbänden, als Anwältin oder Richterin menschenrechtliche Erkenntnisse und Zugänge umzusetzen. Sinnvoll ist auch eine Kombination von Menschenrechten mit dem Erwerb von Kompetenzen aus anderen Disziplinen, also etwa eine Verbindung mit Rechtssoziologie, Kriminologie oder Legal Gender Studies. Damit wird eine Juristin für Forschungsinstitutionen und Think Tanks interessant und kann dort in Projekte eine menschenrechtliche Perspektive einbringen. Leider haben das viele juristische Fakultäten noch nicht erkannt; Professuren für Rechtssoziologie oder für Recht und Gender muss man mit der Lupe suchen – absurd, wo doch überall mehr Interdisziplinarität gefordert wird!

In der deutschen Rechtspraxis, insbesondere der Rechtsprechung, und auch in der nationalen Politik fällt auf, dass die staatlichen Verpflichtungen, die aus den Menschenrechtskonventionen folgen und die teilweise weitgehende Handlungspflichten aufstellen, nicht ausreichend beachtet werden. Auch die Frage, inwieweit aus internationalen Menschenrechten direkt Ansprüche für Betroffene folgen können, wird wenig thematisiert. Haben Sie Ideen, wie man die Menschenrechte mehr in das Bewusstsein rücken könnte?

Das muss im Studium beginnen und sich durch die gesamte Aus- und Fortbildung für juristische Berufe erstrecken. Wichtig ist dabei, dass Menschenrechte, sowohl in ihrer grundgesetzlichen als auch ihrer internationalen Fundierung, in allen Fächern reflektiert werden. Da sehe ich durchaus noch viel Luft nach Oben – der immer noch bestehende Widerstand im Zivil- und Arbeitsrecht gegen wirksames Antidiskriminierungsrecht ist nur ein Beispiel dafür. Andere Hindernisse sind etwa, dass die Fachanwaltsordnungen die menschenrechtliche Dimension

der jeweiligen Materie nicht angemessen erfassen und deshalb die Fortbildungsangebote hier noch unzureichend sind. Die Fortbildung der Richterinnen und Richter ist stark von persönlichen Interessen abhängig; hier wünsche ich mir mehr institutionelle Unterstützung für die systematische Aufnahme von Menschenrechten. Dass internationale Menschenrechte von Juristinnen und Juristen oft nicht als Grundlage für subjektive Rechte wahrgenommen werden, ist zum einen auf unzureichende Kenntnis der Verzahnung von Völkerrecht, Unionsrecht und deutschem Recht zurückzuführen. Dies muss deutlich mehr Raum im Studium erhalten. Zum anderen liegt es aber auch an fehlender Vertrautheit mit den Spezifika völkerrechtlicher Menschenrechtsverträge. Bessere Bekanntheit der Entscheidungen internationaler Menschenrechtsorgane, gerade auch der UN-Vertragsausschüsse, kann hier Abhilfe leisten.

Ich möchte mit einer Frage mit direktem Bezug zum Deutschen Juristinnenbund schließen: Was verbindet Sie mit dem djb? Und etwas genereller: Welche Bedeutung haben für Sie Netzwerke allgemein und Frauennetzwerke im speziellen?

Ich bin Juristin – also bin ich im djb! Der djb ist aus meiner Sicht eine starke, weil kompetente Stimme in allen rechtspolitischen Fragen, die für Frauen wichtig sind. Seine besondere Stärke sind die vielen erfahrenen und engagierten Kolleginnen in den Gremien. Das habe ich während meiner Mitgliedschaft in der djb-Kommission Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht, die ich jetzt noch berate, aus erster Hand erlebt.

Und ich habe viel von den Kolleginnen gelernt – inhaltlich und politisch-strategisch. Ich schätze es auch sehr, dass ich mich auf djb-Veranstaltungen mit Kolleginnen aus allen Berufsfeldern und Berufsgruppen austauschen kann. Besonders wohltuend finde ich die sachbezogene Atmosphäre in Diskussionen – sicherlich auch eine Besonderheit von Frauennetzwerken. Insgesamt halte ich Netzwerke für unverzichtbar. Wenn sie, wie der djb, den Horizont erweitern, den kurzen Draht zu Expert_innen verschaffen, berufliche Fortentwicklung und Austausch ermöglichen und das Ganze fröhlich und unhierarchisch zugeht, dann sollte man beitreten.

Impressum

Schriftleitung

Anke Gimbal, Rechtsassessorin (V.i.S.d.P.)

Redaktionsanschrift

Deutscher Juristinnenbund e. V.
Anklamer Str. 38
10115 Berlin
Telefon: 030 443270-0
Telefax: 030 443270-22
E-Mail: geschaeftsstelle@djb.de
www.djb.de

Erscheinungsweise:

4 Ausgaben im Jahr

Bezugspreise 2014

Jahresabonnement 54,- €; Einzelheft 15,- €. Alle Preise verstehen sich incl. MWSt, zzgl. Vertriebskostenanteil.

Bestellmöglichkeit

Bestellungen beim örtlichen Buchhandel oder direkt bei der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Kündigungsfrist

jeweils drei Monate vor Kalenderjahresende

Bankverbindung generell

Zahlungen jeweils im Voraus an Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe: IBAN: DE07 6601 0075 0073 6367 51, BIC: PBNKDEFF oder Sparkasse Baden-Baden Gaggenau: IBAN: DE05 6625 0030 0005 0022 66, BIC: SOLADES1BAD

Druck und Verlag

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden
Telefon (07221) 2104-0/Fax (07221) 2104-27
E-Mail nomos@nomos.de

Anzeigen

Sales friendly Verlagsdienstleistungen
Pfaffenweg 15, 53227 Bonn
Telefon (0228) 978980, Fax (0228) 9789820
E-Mail roos@sales-friendly.de

Urheber- und Verlagsrechte

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Ur-

heberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages.

Die Redaktion behält sich eine längere Prüfungsfrist vor. Eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust wird nicht übernommen. Bei unverlangt zugesandten Rezensionstücken keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnetstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

ISSN 1866-377X